AUSZUG

aus dem

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. Bo/B/37/20 vom 6. Oktober 1987

Genehmigung des Schutzzonenreglementes für die Quellen "Roosen", "Langtal" und "Buechenbrunnen" in der Gemeinde Siblingen

I.

Am 12. Dezember 1986 stimmte die Gemeindeversammlung Siblingen einem vom Gemeinderat vorgelegten Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassungen "Roosen", "Langtal" und "Buechenbrunnen" auf Gemarkung Siblingen zu. Mit Schreiben vom 16. Dezember 1986 ersucht der Gemeinderat von Siblingen den Regierungsrat, die Genehmigung für das Schutzzonenreglement im Sinne von Art. 195 des Gesetzes über das Gemeindewesen für den Kanton Schaffhausen vom 9. Juli 1892 zu erteilen.

II.

Mit der Prüfung des Schutzzonenreglementes für die erwähnten drei Quellen befassten sich die nachfolgenden kantonalen Amtsstellen: das Tiefbauamt, das Planungs- und Naturschutzamt, die Forstverwaltung, das Meliorationsamt, die Feuerpolizei sowie das Laboratorium.

Da sich die Quellwasserfassungen mit ihren Schutzzonen im Waldgebiet der Gemeinde Siblingen befinden, wurden neben den üblichen Bestimmungen die folgenden speziell die Forstwirtschaft betreffenden Vorschriften in das Reglement aufgenommen: Art. 4, Art. 5 lit. h, Art. 7 lit. b und d sowie Art. 9.

Die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes entsprechen den Vorschriften und Absichten der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und sind nicht zu beanstanden, weshalb einer Genehmigung nichts im Wege steht.

III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Das Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassungen "Roosen", "Langtal" und "Buechenbrunnen" der Gemeinde Siblingen vom 12. Dezember 1986 wird genehmigt.

2. Mitteilung an:
 - Gemeinde Siblingen, mit Reglement und Plänen
 - Baudepartement
 - Rechtsdienst des Baudepartementes
 - Planungs- und Naturschutzamt
 - Forstverwaltung
 - Meliorationsamt
 - Feuerpolizei
 - Laboratorium
 - Tiefbauamt (3), mit den Unterlagen

DER STAATSSCHREIBER i.V.: